

Hygienekonzept für Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen der Auferstehungskirchengemeinde Reppenstedt gemäß Niedersächsischer Corona-Verordnung vom 2. November 2020

Anwendungsbereich

Dieses Hygienekonzept ist zur Organisation und Dokumentation der erforderlichen Hygienemaßnahmen für Gottesdienst und Veranstaltungen vorgesehen. Es basiert auf den zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden Regelungen des Landes Niedersachsen sowie auf den Absprachen der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur verantwortungsvollen Durchführung von Gottesdiensten und Veranstaltungen während der Corona-Pandemie.

Persönliche Hygiene

Das Coronavirus SARS-CoV2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion, vor allem durch Aerosolbildung (etwa beim Sprechen, Singen, Husten und Niesen). Die Aufnahme in den Körper erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege und – in geringerem Maße – die Bindehäute der Augen. Darüber hinaus ist auch indirekt ein Eintrag über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) ist nicht vollständig auszuschließen.

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse gelten bei der Durchführung von Gottesdiensten und Veranstaltungen die grundsätzlichen Maßnahmen der persönlichen Hygiene:

- Abstand halten gemäß den Vorgaben der Corona-VO und der Handlungsempfehlung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
- Tragen von Alltagsmasken, wo dieses vorgeschrieben ist
- Keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln
- Regelmäßige Reinigung und gründliche Desinfektion der Hände
- Kein Besuch der Veranstaltung von Personen mit Krankheitssymptomen

Zugangsbeschränkung

Bei Veranstaltungen im Sitzen:

Der Zutritt zum Veranstaltungsort wird kontrolliert, eine Teilnahme ist nur nach Dokumentation von Name, Anschrift und Telefonnummer möglich. Die Höchstzahl der Teilnehmenden richtet sich nach der unter Abstandsregeln vorgenommenen Bestuhlung und beträgt in der Kirche 42, im Gemeindesaal 24 Einzelpersonen. Diese Zahl erhöht sich durch die Teilnahme von Personen aus demselben Haushalt.

Bei Veranstaltungen im Stehen:

Der Zutritt zum Veranstaltungsort wird kontrolliert, eine Teilnahme ist nur nach Dokumentation von Name, Anschrift und Telefonnummer möglich. Die Höchstzahl der Teilnehmenden richtet sich nach der Abstandsregel und beträgt 2,25 qm pro Person.

Open Air-Gottesdiensten/Veranstaltungen:

Die Veranstaltungsfläche (Kirchenrasen) wird durch Umzäunung, Bänder und vorhandene Grenzen abgegrenzt, so dass ein unkontrollierter Zutritt verhindert wird. Diese baulichen Maßnahmen werden personell durch Ordner unterstützt.

Der Zutritt zum Veranstaltungsort wird kontrolliert, eine Teilnahme ist nur nach Dokumentation von Name, Anschrift und Telefonnummer möglich.

Mindestabstand

Die Anordnung der Sitzplätze b.z.w. Stehplätze im Rahmen der Bestuhlung erfolgt so, dass das Einhalten des durch die Corona-VO vorgegebenen Mindestabstandes ermöglicht wird.

Bei stehenden Veranstaltungen erfolgt eine Bodenmarkierung.

Personen aus einem oder zwei Haushalten bzw. innerhalb einer Gruppe von 10 Personen (falls aktuell erlaubt) können dabei ohne Mindestabstand zusammensitzen/zusammenstehen. Es erfolgt eine Platzanweisung durch Verantwortliche der Kirchengemeinde.

Bei allen liturgischen Handlungen sowie unter den Mitwirkenden wird der Mindestabstand eingehalten oder eine Mund-Nase-Bedeckung getragen.

Steuerung des Publikums

Der Zutritt und das Verlassen des Veranstaltungsortes erfolgen unter Einhaltung des Mindestabstands. Dies wird durch Markierungen auf dem Boden und personelle Maßnahmen bzw. entsprechende Hinweise unterstützt. An der Tür wird auf die Vermeidung von Verzögerungen geachtet, um Gedränge zu vermeiden.

Nutzung der Sanitäranlagen

Die vorhandenen Sanitäranlagen können aufgrund ihrer Anzahl und der Raumgröße unter Einhaltung des Abstandsgebots nur von einer Personen gleichzeitig genutzt werden. Durch einen Hinweis an den Eingangstüren und ein Besetzt/Frei-Schild wird sichergestellt, dass diese Personenzahl nicht überschritten wird.

Reinigung von Oberflächen, Lüftung des Raumes

Die Reinigung der Oberflächen und Gegenstände sowie der Sanitäranlagen erfolgt regelmäßig nach den landeskirchlichen Vorgaben. Genutzte Räume werden gemäß den landeskirchlichen Empfehlungen regelmäßig gelüftet, mindestens jedoch direkt vor und nach der Veranstaltung.

Dokumentation der Anwesenden

Die Teilnehmenden des Gottesdienstes werden datenschutzkonform mit ihren persönlichen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer) durch Einzelbögen erfasst. Diese Daten werden für drei Wochen aufbewahrt und danach vernichtet. Eine Teilnahme ohne Angabe der persönlichen Daten ist nicht möglich.

Die Erfassung der Daten kann schon vor dem Gottesdienst/der Veranstaltung erfolgen durch Download des Formulars von der Homepage.

Mund-Nase-Bedeckungen

Jede*r Besucher*in ist verpflichtet, beim Betreten, Verlassen und bei Bewegung innerhalb des Veranstaltungsortes eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Diese kann am Platz abgenommen werden, außer in Lockdown-Phasen. Während dieser ist der Mund-Nase-Schutz während des gesamten Aufenthaltes in der Kirche/im Gemeindehaus zu tragen.

Gleiches gilt auch für die Mitarbeitenden des Veranstalters mit Ausnahme der aktiv ausführenden Mitwirkenden.

Bei liturgischen Handlungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, tragen die liturgisch Handelnden eine Mund-Nase-Bedeckung.

Weitere Hygienemaßnahmen

- Auf den Gemeindegesang in der Kirche/im Gemeindehaus wird verzichtet. Bei OpenAir-Gottesdiensten/Veranstaltungen ist Gemeindegesang möglich.
- Im Foyer und in den Sanitäranlagen wird die Möglichkeit zur Händedesinfektion vorgehalten
- Ein gastronomisches Angebot innerhalb des Gemeindehauses ist nicht vorgesehen
- Auf gesellige Angebote vor und nach dem Gottesdienst wird verzichtet

Beschlossen am 7. November 2020

Der Kirchenvorstand